

<i>Name:</i>	Deutsche Integrationspartei Russland-Europa
<i>Kurzbezeichnung:</i>	DRE
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Düppelstraße 28A
12163 Berlin
c/o Interreg Consult**

Telefon: **0155 66050049**

Telefax: **030 22187068**

E-Mail: **post@integrationspartei-russland-europa.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.07.2024)

Name:

Deutsche Integrationspartei Russland-Europa

Kurzbezeichnung:

DRE

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Zoltan Sabov

Stellvertreter:

Helga Müller

Aleksandr Bei

Landesverbände:

./.

Bundessatzung

Deutsche Integrationspartei Russland-Europa DRE

vom 30.03.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Bundespartei hat den Namen Deutsche Integrationspartei Russland-Europa und die Abkürzung DRE.
- (2) Der Sitz der DRE ist Berlin. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Die Tätigkeit der DRE erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufgaben der Partei

(1) Die Deutsche Integrationspartei Russland-Europa (DRE) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, des Geschlechts, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates mitwirken wollen.

(1b) Innerhalb der Teilnahme an der politischen Willensbildung auf Bundes- und Landesebene in Deutschland im mittigen politischen Spektrum soll die Partei in Deutschland mit Aufklärung und Bekämpfung von Propaganda, Verschwörungstheorien und sonstigen Hindernissen die Bedingungen für eine Integration Russlands in die europäische Staatengemeinschaft fördern. Die DRE soll die Grundlagen zur Integration Russlands in Europa unter den Bedingungen der europäischen demokratischen Ordnung und unter der Voraussetzung der Übernahme dieser europäischen demokratischen Ordnung durch Russland vorbereiten. Grundlage und Ausgangspunkt für die politische Orientierung in allen Richtungen des politischen Spektrums der DRE sind in den Aussagen im YouTube-Kanal „zoltan sabov“ impliziert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsbürgerschaft kann der DRE beitreten, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzungen der DRE akzeptiert. Personen, die aufgrund eines gerichtlichen Urteils die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben, sind von der Mitgliedschaft in der DRE ausgeschlossen.
- (2) Mitglied der DRE kann nur eine natürliche Person werden. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der DRE und in einer konkurrierenden Partei oder Wählergruppe ist gestattet. Einzig die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Ziele den Grundsätzen der DRE widersprechen, ist nicht erlaubt.
- (4) Bei einer Doppelmitgliedschaft ist es untersagt, Ämter oder Funktionen innerhalb der DRE zu bekleiden oder für diese zu kandidieren, wenn die Person Mitglied einer anderen Partei oder Wahlvereinigung ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft in der DRE erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und erfolgt direkt über die Bundespartei.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das potenzielle Mitglied einen deutschen Wohnsitz hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und bisher nicht Mitglied der DRE ist.

(3) Die Zuordnung zur Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen erfolgt entsprechend dem Wohnsitz. Bei mehreren Wohnsitzen kann das Mitglied selbst bestimmen, welchem Verband es angehören möchte. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband zu melden.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge von Personen ohne deutschen Wohnsitz und ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

(5) Um die Mitgliedschaft zu erlangen, ist ein formeller Antrag erforderlich. Dieser muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden und die vollständigen persönlichen Angaben des Antragstellers wie Name, Geburtsdatum und Adresse enthalten. Zusätzlich muss der Antragsteller wahrheitsgemäß über frühere und aktuelle Parteimitgliedschaften informieren.

(6) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist möglich und bedarf keiner Begründung.

(7) Allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Einklang mit dieser Satzung die Ziele der DRE zu unterstützen und sich an den politischen sowie organisatorischen Aktivitäten der DRE zu beteiligen.

(2) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder der Partei sein.

(3) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(4) Vertraulichkeit ist bezüglich interner Angelegenheiten der DRE zu wahren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann auf folgende Weisen enden:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
4. Ausschluss.

(2) Mitglieder haben das Recht, jederzeit einen sofortigen Austritt aus der Partei zu erklären. Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstand einer Gliederung per Post oder Mail und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Einer Begründung des Austritts bedarf es nicht.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind

schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der DRE werden mit disziplinarischen Maßnahmen geahndet, sofern der DRE ein Schaden entstanden ist. § 10 Absatz 5 Parteiengesetz ist zu beachten.

(2) Disziplinarische Maßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

(3) Verstöße von Mitgliedern können mit nachfolgenden disziplinarischen Maßnahmen belegt werden:

1. Ermahnung,
2. Rüge,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.

(4) Absichtliche Verstöße gegen die Satzung oder gravierende Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung von Mitgliedern können mit dem Ausschluss aus der DRE geahndet werden, sofern der DRE ernsthafter Schaden zugefügt wurde.

(5) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt.

(6) Ein Mitglied, das von Ordnungsmaßnahmen betroffen ist, hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung beim zuständigen Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung Einspruch einzulegen. Die genauen Regelungen hierzu sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt.

(7) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts suspendieren.

(8) Das Schiedsgericht kann anstelle einer verhängten oder beantragten disziplinarischen Maßnahme auch eine mildere disziplinarische Maßnahme verhängen.

(9) Die parlamentarischen Gruppierungen der DRE sind angehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstöße von Gebietsverbänden können mit nachfolgenden disziplinarischen Maßnahmen geahndet werden:

1. Auflösung,
2. Ausschluss,
3. Absetzung ganzer Gremien untergeordneter Gebietsverbände.

(2) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

(3) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(4) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

(5) Landesvorstände haben die Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen – ausgenommen Ermahnungen und Rügen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Falls der Landesverband auf der Aufrechterhaltung der disziplinarischen Maßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht abschließend über die Maßnahme.

(6) Weitere disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 9 Gliederung

(1) Die DRE strukturiert sich in nachfolgenden Untergliederungen:

1. Landesverbände (LV) mit dem Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes,
2. Gebietsverbände mit dem Zuständigkeitsbereich eines amtlichen Gebietes,
3. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Zuständigkeitsbereich eines ausländischen Staates,
4. Hochschulgruppen mit dem Zuständigkeitsbereich einer Hochschule.

(2) Die Strukturierung von Gebietsverbänden erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Zuständigkeitsbereich eines (Regierungs-)Bezirktes,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Zuständigkeitsbereich eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
3. Ortsverbände (OV) mit dem Zuständigkeitsbereich eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist unter bestimmten und sinnvollen Umständen eine Vereinigung mehrerer Zuständigkeitsbereiche der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihren Zuständigkeitsbereich auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet überschneiden. Bei überlappenden Zuständigkeitsbereichen treffen die betroffenen Gebietsverbände alle Entscheidungen, die den Wahlkreis betreffen, gemeinsam.

(3) Den Untergliederungen ist nicht gestattet, wirtschaftliche Aktivitäten zu verfolgen.

(4) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind direkt dem Bundesverband unterstellt. Gebietsverbände und Hochschulgruppen unterstehen direkt dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – andernfalls dem Bundesverband.

(5) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen verwenden die Kurzbezeichnung DRE zusammen mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, Gebiets oder Staates. Hochschulgruppen tragen die Kurzbezeichnung DRE-Hochschulgruppe verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(6) Die Gründung einer Untergliederung ist nur zulässig, wenn es in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich noch keine entsprechende Gliederung gibt. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll festzuhalten.

(7) Über die Aufnahme von Untergliederungen entscheidet der Bundesverband.

(8) Jede Untergliederung wählt einen Vorstand und bestimmt einen Postempfänger. Zudem sollte sie ein Programm und eine Satzung erarbeiten. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

(9) Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(10) Vorstandswahlen sollten jährlich erfolgen, jedoch mindestens alle zwei Jahre.

(11) Die Gebietsverbände sind angehalten, an der politischen Willensbildung des Volkes teilzunehmen.

§ 10 Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände haben die Verpflichtung, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Kohärenz der DRE zu gewährleisten, und alles zu vermeiden, was den Grundsätzen, der Ordnung oder dem Ansehen der DRE entgegensteht. Ebenso haben sie dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gremien sich einer gleichartigen Verhaltensweise verpflichten.

(2) Wenn Landesverbände, untergeordnete Gebietsverbände oder Organe gegen diese Verpflichtungen verstoßen, ist der Bundesvorstand berechtigt und in der Pflicht, die Landesverbände zur Befolgung dieser Verpflichtungen aufzufordern.

§ 11 Organe der Bundespartei

Die Gremien der DRE setzen sich aus dem Vorstand, dem Bundesparteitag und der Gründungsversammlung zusammen. Die Gründungsversammlung findet ausschließlich einmal am 06.01.2024 statt.

§ 11a Bundesvorstand

(1) Die Interessen der DRE werden durch den Bundesvorstand nach innen und außen vertreten. Dieser leitet die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Organe. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Vertretung nach außen erteilen oder mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam als Vertretung befähigen.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. Ein Vorsitzender, der gleichzeitig die Funktion des Bundesschatzmeisters ausübt,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Bundesparteitag oder die Gründungsversammlung in geheimer Wahl für eine Amtsperiode von zwei Jahren.

(4) Eine Blockwahl des Vorstands ist möglich, wenn auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür gestimmt wird. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies befürwortet.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagesordnung und Ort (per E-Mail ausreichend). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand entscheidet über alle organisatorischen und politischen Angelegenheiten im Einklang mit den Beschlüssen des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand beteiligt sich an der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere hat der Bundesvorstand gemeinsam mit dem zuständigen Landesvorstand das Recht, gemäß § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz Einspruch gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung zu erheben.

§ 11b Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag fungiert als Mitgliederversammlung und ist idealerweise jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre abzuhalten.

(2) Die Einberufung des Bundesparteitags erfolgt durch den Bundesvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Die schriftliche Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen und enthält vorläufige Tagesordnung sowie den Tagungsort (per E-Mail ausreichend). In außergewöhnlichen Situationen wie unerwarteten Wahlen oder kurzfristig erforderlichen Listenaufstellungen kann die Einberufung auch innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen.

(3) Anträge für reguläre Bundesparteitage können bis zu drei Wochen vor Beginn gestellt werden; danach sind lediglich Anträge für "Sonstiges" (nicht beschlussfähig) gestattet. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Bundesparteitage behandeln nur Angelegenheiten von dringlichem Anlass, der bei der Einladung angegeben werden muss.

(4) Der Bundesparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit über die in §9 PartG festgelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden von mindestens zwei, vom Parteitag gewählten Vorstandsmitgliedern protokolliert.

(5) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(6) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(7) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

(8) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

(9) Die Gründungsversammlung findet nur einmal am 06. Januar 2024 statt.

§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Nominierung der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen unterliegt den Vorschriften der Wahlgesetze sowie den Satzungen der Bundespartei und der relevanten Untergliederungen.

(2) Aspiranten für Landeslisten sollten ihren Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, während Kreiskandidaten ihren Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben sollen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung bedürfen der Zustimmung eines Bundesparteitags und können durch eine einfache Mehrheit beschlossen werden.

(2) Eine Abstimmung über einen Antrag auf Satzungsänderung ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingereicht wurde.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Fusion mit einer anderen Partei bedarf eines Beschlusses des Bundesparteitags, der von einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder getroffen wird. Die gleiche Mehrheit ist für Änderungen des Programms der DRE erforderlich.

(2) Die Auflösung der Gesamtpartei, von Gebietsverbänden sowie Verschmelzung mit anderen Parteien kann durch einen Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder geben ihre Meinung über Bestätigung, Änderung oder Aufhebung im Rahmen der Urabstimmung schriftlich ab (Fax oder Mail genügt, das Urabstimmungsformular wird verschickt bzw. auf der DRE-Website zum Download bereitgestellt). Beschlüsse, die über eine Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien entscheiden, werden erst gültig, wenn diese im Wortlaut durch eine Urabstimmung der Mitglieder, die der betroffenen Gliederung angehören, mit 2/3-Mehrheit bestätigt wurden.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, die besagt, dass Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung erst mit der Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags wirksam werden.

§ 15 Der Parteitag

(1) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(2) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände.

(3) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 16 Parteiämter

(1) Alle in der DRE nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten gelten als Ehrenämter. Eine Entlohnung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Kandidaten bei öffentlichen Wahlen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen zu stellen, die im Zuge der Amtsausübung, des Auftrags oder der Kandidatur entstanden sind und anderweitig nicht erstattet werden. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender Belege beim übergeordneten Verband einzureichen.

(3) Die Modalitäten für die Höhe und den Umfang der Erstattungen werden einheitlich vom Bundesvorstand festgelegt und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

§ 17 Finanzordnung

Die Regelung der Finanzen der Partei, der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt gemäß der Finanzordnung, welche integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Ebenfalls werden darin die Mitgliedsbeiträge festgelegt.

§ 18 Schiedsgerichtsordnung

Die Schlichtung und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Parteivorstand sowie zwischen den Gliederungen sind in der Schiedsgerichtsordnung verankert, die Teil dieser Satzung ist.

§ 19 Wahlordnung

Für sämtliche innerparteiliche Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei, die Teil dieser Satzung ist.

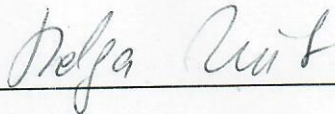
§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 6. Januar 2024 in Nürnberg beschlossen.

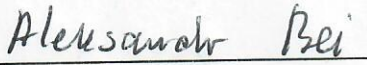
Diese Satzung wurde am 2. März 2024 auf dem Bundesparteitag der Integrationspartei Deutschland-Russland IpDeRu lediglich hinsichtlich des Namens der Partei und der Kurzbezeichnung der Partei geändert.

Dies ist nun die auf dem Bundesparteitag am 30. März 2024 geänderte und beschlossene gültige Satzung der Deutschen Integrationspartei Russland-Europa DRE.

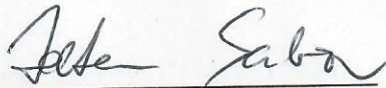
Helga Müller



Aleksandr Bei



Dr. Zoltan Sabov



Deutsche Integrationspartei Russland-Europa DRE

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

vom 30.03.2024

§ 1 Präambel

Die Schiedsgerichte innerhalb der Partei fungieren gemäß dem Gesetz über politische Parteien (ParteienG) und den Satzungen der Partei sowie ihrer regionalen Verbände.

§ 2 Jurisdiktion

(1) Die Schiedsgerichte setzen sich aus den Landesschiedsgerichten und dem Bundesschiedsgericht zusammen.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist zweigeteilt in zwei Kammern, während die Landesschiedsgerichte aus einer Kammer bestehen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Landesschiedsgerichte fungieren als primäre Instanz innerhalb ihres jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereichs und entscheiden über:

1. Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner untergeordneten regionalen Verbände,
2. Anfechtungen von Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands,
3. Anfechtungen von Hauptversammlungen bzw. Landesparteitagen des Landesverbands und seiner untergeordneten regionalen Verbände,
4. Disziplinarmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und einem untergeordneten regionalen Verband,
6. Streitigkeiten des Landesverbands oder eines untergeordneten regionalen Verbands mit einzelnen Mitgliedern,
7. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbands,
8. Streitigkeiten zwischen untergeordneten regionalen Verbänden des Landesverbands untereinander sowie
9. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung im Zuständigkeitsbereich des Landesverbands.

Sollte in einem Bundesland kein Landesschiedsgericht vorhanden sein, ist die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts für Entscheidungen gemäß diesem Absatz zuständig.

(2) Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet über:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte (einschließlich Berufungen bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern),
2. Anfechtungen von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei,
3. Anfechtungen von Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für Volksvertretungen auf Bundesebene,
4. Anfechtungen von Bundesparteitagen,
5. Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
6. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, sofern das Interesse der Partei berührt ist,

7. Disziplinarmaßnahmen gegen regionale Verbände,
8. sonstige Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und einem regionalen Verband,
9. Streitigkeiten zwischen Landesverbänden,
10. Streitigkeiten zwischen regionalen Verbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie
11. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bundessatzung.

(3) Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts fungiert als Berufungsinstanz ausschließlich für Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts, für die die erste Kammer zuständig war, weil kein Landesschiedsgericht existiert.

§ 4 Zusammensetzung der Schiedsgerichte

(1) Sowohl die erste als auch die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhandlungen und Entscheidungen erfolgen jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.

(3) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen keine Mitglieder eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands sein. Sie dürfen kein Dienstverhältnis mit der Partei oder einem Gebietsverband haben oder regelmäßige Einkünfte von ihnen beziehen. Sie agieren unabhängig und sind nicht an Weisungen gebunden. Zudem müssen sie Mitglieder der Partei sein.

§ 5 Auswahl der Mitglieder

(1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden von den Parteitagern auf Bundes- bzw. Landesebene für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Jahren gewählt.

(2) Durch Annahme ihrer Wahl verpflichten sich die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedsgerichte zur vertraulichen Behandlung aller ihnen in dieser Funktion bekanntgewordenen Angelegenheiten.

§ 6 Büros und Dokumentenverwaltung

(1) Die Büros der Landesschiedsgerichte befinden sich innerhalb der Verwaltung des entsprechenden Landesverbands der Partei. Das Büro des Bundesschiedsgerichts ist in der Verwaltung der Bundespartei angesiedelt. Die jeweiligen Büros unterliegen den Anweisungen des Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts oder des Vorsitzenden des jeweiligen Landesschiedsgerichts. Alle eingehenden Dokumente sind unverzüglich an den Vorsitzenden des entsprechenden Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Die Büros der Schiedsgerichte sind verpflichtet, die Akten nach rechtskräftiger Beendigung der Verfahren zu archivieren. Die Archivierungsdauer beträgt zehn Jahre für Entscheidungen der Schiedsgerichte und fünf Jahre für alle anderen Dokumente.

§ 7 Auswahl von Beisitzern

(1) Die Antragsteller und Antragsgegner benennen jeweils einen Beisitzer für das Schiedsgerichtsverfahren. Die benannten Beisitzer müssen Mitglieder der Partei sein.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann eine Frist für die Benennung der Beisitzer gemäß Absatz (1) festlegen. Falls innerhalb dieser Frist kein Beisitzer benannt wird, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Beisitzer seiner Wahl zu bestimmen. Die Verfahrensbeteiligten sind schriftlich über die Konsequenzen einer Fristversäumnis zu informieren. Diese Benachrichtigung ist zuzustellen.

§ 8 Antragsrecht und Antragschrift

(1) In Verfahren zur Anfechtung von Wahlen sind antragsberechtigt:

1. der Parteivorstand,
2. der Vorstand jedes Gebietsverbands, in dessen Zuständigkeitsbereich die Wahl stattgefunden hat,
3. zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl durchgeführt oder den Beschluss gefasst hat,
4. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihre satzungsmäßigen Rechte durch die Wahl oder den Beschluss verletzt wurden.

(2) In Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, einschließlich Parteiausschlussverfahren, sind antragsberechtigt der Parteivorstand sowie der Vorstand jedes Gebietsverbands, der für das betroffene Mitglied zuständig ist.

(3) In allen anderen Verfahren sind antragsberechtigt:

1. der Parteivorstand,
2. der Vorstand jedes betroffenen Gebietsverbands sowie
3. jedes Parteimitglied, das persönlich von der Angelegenheit betroffen ist.

(4) Einzelne Parteimitglieder sind nur antragsberechtigt, wenn sie ihre persönliche Betroffenheit ausreichend darlegen und begründen.

(5) Anfechtungen von Wahlen und von Hauptversammlungen und Parteitagungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis erfolgen. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, wenn der behauptete Mangel das Wahlergebnis beeinflussen konnte.

(6) Bei Disziplinarmaßnahmen gegen Parteimitglieder wird auf § 7 Abs. 6 und 8 der Bundespartei-satzung verwiesen. Ansonsten muss die Anrufung eines Schiedsgerichts innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Ereignisses, das Gegenstand des Verfahrens werden soll, erfolgen.

(7) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und den Antragsteller sowie den Antragsgegner benennen und begründen. Die relevanten Sachverhalte müssen dargelegt werden, und etwaige Beweismittel sollten angeführt werden. Dem Antrag sind zwei Kopien beizufügen. Dokumente, auf die Bezug genommen wird, müssen dreifach vorgelegt werden.

§ 9 Teilnehmer am Verfahren

(1) Die Verfahrensbeteiligten umfassen den Antragsteller, den Antragsgegner sowie Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Ein Schiedsgericht kann Personen, die persönlich von dem Verfahren betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren beeinträchtigt werden könnten, beiladen. Diese werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht zu Verfahrensbeteiligten im Sinne von Absatz 1.

- (3) Auf Anforderung sind übergeordnete Vorstände beizuladen.
- (4) Ein Schiedsgericht kann Zeugen beiladen.
- (5) Der Beschluss zur Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen und nicht anfechtbar.
- (6) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen Vertreter im Verfahren vertreten lassen. Voraussetzungen hierfür sind eine schriftliche Vollmacht des Vertreters sowie dessen Mitgliedschaft in der Partei (unter bestimmten Umständen kann das Schiedsgericht Ausnahmen von dieser Regelung zulassen).

§ 10 Verfahrensablauf nach Einreichung des Antrags

- (1) Nach Eingang des Antrags wird dieser durch die entsprechende Geschäftsstelle dem jeweiligen Vorsitzenden vorgelegt. Auf Anweisung des Vorsitzenden leitet die Geschäftsstelle das Verfahren durch Zustellung der Antragsschrift ein. Die Besetzung des Schiedsgerichts wird den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt.
- (2) Fristen für Stellungnahmen werden vom Vorsitzenden festgesetzt, unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles.
- (3) Das Schiedsgericht soll stets eine gütliche Einigung anstreben. Vergleiche zur Beendigung des Verfahrens sind möglich.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Er kann einen Beisitzer als Berichterstatter ernennen. Wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht kann anordnen oder auf Antrag gestatten, dass ein Zeuge oder Sachverständiger während einer Vernehmung an einem anderen Ort anwesend ist und die Vernehmung per Bild und Ton in den Verhandlungssaal übertragen wird.
- (5) Einladungen zu mündlichen Verhandlungen müssen per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Unterschrift erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Persönliches Erscheinen kann vom Schiedsgericht angeordnet werden.
- (6) Falls Verfahrensbeteiligte trotz Ladung nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht nach Aktenlage entscheiden. Dies wird den Verfahrensbeteiligten in der Ladung mitgeteilt.
- (7) Parteimitglieder sind zur Zeugenaussage verpflichtet, unterliegen jedoch den Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der Zivilprozessordnung. Personen ohne Parteimitgliedschaft sollten nur in Ausnahmefällen angehört werden.
- (8) Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Zuhörer zulassen. Verfahrensbeteiligte und Zuhörer sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (9) Das Schiedsgericht ist befugt, den Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen und ist nicht ausschließlich an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden.
- (10) Alle Verfahrensbeteiligten haben das Recht auf rechtliches Gehör in jeder Phase des Verfahrens.
- (11) Anträge und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens schriftlich oder mündlich zurückgenommen werden.
- (12) Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden. Die Beweisaufnahme soll im Rahmen der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(13) Über alle Sitzungen mit mündlicher Verhandlung und über außerhalb der mündlichen Verhandlung durchgeführte Beweisaufnahmen sind Protokolle anzufertigen. Verfahrensbeteiligte können verlangen, dass bestimmte Äußerungen wörtlich festgehalten werden. Der Protokollführer wird von der zuständigen Geschäftsstelle bestellt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Befangenheit

Für den Ausschluss eines Mitglieds eines Schiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Mitglieds eines Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Entscheidung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach seiner freien Überzeugung, die aus dem gesamten Verhandlungsverlauf gewonnen wurde, über das Ergebnis der Beweisaufnahme. Dabei dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt werden, zu denen den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung oder des schriftlichen Verfahrens berät das Schiedsgericht geheim und fällt seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Das genaue Abstimmungsergebnis wird nicht bekannt gegeben. Die Entscheidung wird schriftlich festgehalten, begründet und von allen beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnet. Sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidung möglich sind, wird sie mit einer entsprechenden Belehrung versehen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung der Entscheidung. Entscheidungen, die mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sind, werden per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Unterschrift zugestellt.

(3) Entscheidungen von Schiedsgerichten, die von allgemeiner Bedeutung für die Partei sind, können veröffentlicht werden, wenn das jeweilige Schiedsgericht einstimmig beschließt.

§ 13 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein eine einstweilige Anordnung treffen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts oder des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden, die dann unverzüglich stattfinden muss. Ein solcher Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständig für den Erlass von einstweiligen Anordnungen ist das Schiedsgericht, das auch in der Hauptsache zuständig ist.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung eines Landesschiedsgerichts kann ein Verfahrensbeteiligter bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts Beschwerde einlegen, die abschließend entscheidet.

(2) Wenn Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts ergangen sind, weil kein Landesschiedsgericht besteht, kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts Beschwerde einlegen, die endgültig entscheidet.

(3) Die Fristen gemäß Absatz 1 und 2 beginnen erst zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, die Fristen und das zuständige Schiedsgericht mit vollständiger Adresse belehrt wurde.

(4) Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen, die angefochtene Entscheidung klar bezeichnen und begründet sein. Versäumte Tatsachen und Beweisanträge, die nicht bereits in der ersten Instanz vorgebracht wurden, können zurückgewiesen werden. Der Beschwerdeschrift sind zwei Kopien beizufügen. Dokumente, auf die Bezug genommen wird und die nicht in der Antragschrift enthalten waren, sind dreifach beizufügen.

§ 15 Kosten und Auslagen

(1) Schiedsgerichtsverfahren sind gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen tragen grundsätzlich die Verfahrensbeteiligten selbst. Das Schiedsgericht kann jedoch nach eigenem Ermessen einem der Beteiligten ganz oder teilweise die Erstattung außergerichtlicher Kosten und Auslagen auferlegen. Kosten und Auslagen für Verfahrensbevollmächtigte werden nicht erstattet.

(2) Parteimitglieder, die zur Zeugenaussage verpflichtet sind, können auf Antrag ihre Reisekosten und sonstigen notwendigen Auslagen von der Bundespartei oder – falls ein Landesschiedsgericht zuständig ist – vom entsprechenden Landesverband erstattet bekommen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit. Reisekosten und andere notwendige Auslagen werden ihnen von der Bundespartei oder dem jeweiligen Landesverband erstattet.

§ 16 Ergänzende Vorschriften

Für die Berechnung von Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 17 Außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediationsverfahren

(1) Die Partei strebt an, Konflikte nach Möglichkeit außergerichtlich durch Mediationsverfahren beizulegen, um für alle Beteiligten eine Interessengerechte Lösung zu finden. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Konfliktparteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.


(2) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten und mit Zustimmung aller anderen Beteiligten kann jederzeit vor oder während des Schiedsgerichtsverfahrens ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.

(3) Einzelheiten zum Ablauf des Mediationsverfahrens werden in der jeweils geltenden Mediationsordnung der Partei geregelt, die von der Geschäftsstelle der Bundespartei erstellt wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Schiedsordnung tritt als Bestandteil der an dem Bundesparteitag geänderten Satzung der Deutschen Integrationspartei Russland-Europa DRE in Nürnberg am 30.03.2024 in Kraft.

Helga Müller



Aleksandr Bei Aleksandr Bei

Dr. Zoltan Sabov Zoltan Sabov

Deutsche Integrationspartei Russland-Europa DRE

Finanzordnung

vom 30.03.2024

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die Grundlage dieser Finanzordnung bildet sich aus den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, speziell dem Parteiengesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Handelsgesetzbuch (HGB), sowie aus der Bundessatzung, den Parteitagsbeschlüssen und den Beschlüssen der Parteivorstände.

(2) Die gemäß der Satzung bestimmten Vorstandsmitglieder der Partei sind verpflichtet, die Einhaltung der Gesetze sicherzustellen sowie die Beschlüsse im Bereich der Finanzen durchzuführen. Zusätzlich sind sie verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Nutzung der finanziellen und materiellen Ressourcen. Die Schatzmeister auf allen Ebenen der Organisation tragen eine spezielle Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei.

(3) Den Schatzmeistern auf allen Ebenen der Organisation steht das Recht zu, Einspruch gegen Beschlüsse der Vorstände zu erheben, wenn die finanziellen Konsequenzen unklar sind oder nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (Vetorecht). Die Ausübung dieses Vetorechts bedeutet, dass die geplante Ausgabe nicht durchgeführt werden darf, es sei denn, der befugte Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, das Veto abzulehnen, und entbindet den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe.

(4) Gemäß den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände dazu verpflichtet, jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftsberichte gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes werden vom jeweiligen Vorsitzenden und dem entsprechenden Schatzmeister unterzeichnet oder von einem vom Vorstand gewählten Mitglied, das gemäß der Satzung für Finanzangelegenheiten zuständig ist. Die genauen Verfahren dazu werden in der Buchführungsrichtlinie festgelegt, die vom Bundesschatzmeister herausgegeben wird.

(5) Die Personen, die gemäß dem vorherigen Absatz 4 genannt sind, tragen die Verantwortung für die Erstellung des Tätigkeitsberichts gemäß § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes. Sollte in der entsprechenden Organisationsebene kein Rechnungsprüfer vorhanden sein, um den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts zu überprüfen, so ist der Vorstand dieser Parteigliederung verpflichtet, einen gewählten und unabhängigen Rechnungsprüfer aus einer anderen Parteigliederung zu bestellen. Diesem Rechnungsprüfer stehen bei seiner Bestellung die gleichen Rechte zu wie einem Rechnungsprüfer der betreffenden Gliederung, einschließlich des Rechts auf Reden bei Mitgliederversammlungen oder Parteitag.

(6) Diese vorliegende Finanzordnung bildet einen integralen Bestandteil der Bundessatzung der Partei. Als verbindliches Satzungsrecht gilt sie unmittelbar für die Landesverbände sowie die untergeordneten Einheiten und hat Vorrang vor sämtlichen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und ihre Verteilung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist dazu verpflichtet, regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Mitgliedschaft ohne Beitrag ist nicht gestattet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 10 Euro / Jahr.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod verbleiben die bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge bei der Partei. Beim Eintritt in die Partei gilt das Eintrittsjahr als voller Beitragsjahr.
- (4) Der Bundesvorstand zieht den Mitgliedsbeitrag per Banklastschrift vom Konto des Mitglieds ein. Auf Antrag kann dem Mitglied gestattet werden, den Mitgliedsbeitrag als Dauerauftrag selbst zu überweisen. Kosten, die aufgrund von Rücklastschriften entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (5) Die Kontrolle der Beitragspflicht obliegt den zuständigen Vorständen (in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle) und ist regelmäßig durchzuführen.
- (6) Ist ein Mitglied mehr als 12 Monate im Rückstand mit seinen Beitragszahlungen, kann es nach zweimaliger Mahnung sein Stimmrecht als Mitglied verlieren. Zwischen den beiden Mahnungen muss mindestens 2 Wochen liegen.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben zu 50 Prozent beim Bundesverband und die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des Mitglieds zu. Die Aufteilung dieser Mittel auf Landesebene wird gemeinsam vom jeweiligen Landesverband und seinen nachgeordneten Gliederungen geregelt. Falls eine entsprechende Gliederung fehlt, verbleiben die Mittel aus den Beitragsanteilen bei der nächsthöheren Gliederungsebene. Die Ausschüttung des Länderfinanzausgleichs erfolgt nach Überprüfung der halbjährlichen Abrechnungen mittels eines Soll-Ist-Vergleichs.

§ 3 Parteispenden

- (1) Spenden sind freiwillige Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender an die Partei. Spenden können in Form von Geld, Sachleistungen oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (2) Entgegengenommene Spenden müssen unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der jeweiligen Gliederung weitergeleitet werden, für die die Spende bestimmt ist. Dabei ist die Herkunft der Spende gemäß § 25 Absatz 3 des Parteiengesetzes anzugeben und zu erfassen, gegebenenfalls auch zu veröffentlichen. Spenden, die gemäß dem Parteiengesetz unzulässig sind, müssen sofort vom Mitarbeiter/Vorstandsmitglied, der die Spende entgegengenommen hat, an den Spender zurückgeleitet werden oder im Falle der Unmöglichkeit der Rückzahlung über den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist in Textform (per E-Mail) über alle Vorgänge gemäß dem vorherigen Absatz 2 zu informieren.
- (4) Die erhaltenen Spenden stehen der Gliederung, bei der sie eingegangen sind, in vollem Umfang zu. Falls eine Spende mehreren Gliederungen anteilig zugutekommen soll, kann sie als Gesamtsumme entgegengenommen und entsprechend dem Wunsch des Spenders verteilt werden.

(5) Wird eine Spende widerrechtlich gemäß § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes angenommen, haftet der jeweilige Finanzverantwortliche persönlich für den entstandenen Schaden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder, die ein öffentliches Wahlamt innehaben oder Bezüge als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten in Ausübung öffentlicher Wahlämter erhalten (Mandatsträger), leisten zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10 % der erhaltenen Aufwandsentschädigung oder Brutto-Bezüge des Mandatsträgers. Ausnahmen hiervon können für die kommunale Ebene festgelegt werden. Die eingezahlten Mandatsträgerbeiträge werden in eine Wahlkampfrücklage überführt.

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der jeweiligen Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden.

(3) Die Mandatsträgerbeiträge der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments werden an den Bundesverband gezahlt.

§ 5 Finanzplanung

(1) Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres sind alle Organisationsebenen der Partei dazu verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Schatzmeister sind für die Erstellung der Haushaltsplanentwürfe verantwortlich. Diese Entwürfe müssen spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres den Parteivorständen zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden.

(3) Die Schatzmeister haben die Aufgabe sicherzustellen, dass die beschlossenen Finanzpläne eingehalten werden.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der untergeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, die Buchführung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Vorschriften des Parteiengesetzes durchzuführen.

(2) Der Bundesvorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der untergeordneten Gebietsverbände sind berechtigt, Bankkonten unter dem Namen der Partei zu eröffnen und zu führen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und der finanzverantwortliche Vorstand gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten. Unter Berücksichtigung eines Limits kann der Vorstand auch dem finanzverantwortlichen Vorstand alleinige Verfügungsbefugnis erteilen; ansonsten gilt das Vieraugenprinzip, insbesondere bei Vertragsabschlüssen. Die Vorstände erlassen eigene Kassenordnungen zur Regelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unter Berücksichtigung eines festgelegten Kassenlimits.

(4) Die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen erfolgt elektronisch auf jeder Organisationsebene unter Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle. Der Versand erfolgt per E-Mail, es sei denn, es liegen schriftlich begründete Ausnahmefälle vor, die einen Postversand erforderlich machen.

(5) Die Landesverbände haben dem Parteivorstand jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats ihre Halbjahresfinanzabrechnungen (Vermögensbilanz sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr ist dem Parteivorstand von den Landesverbänden bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die untergeordneten Gebietsverbände haben ihre Rechenschaftsberichte jährlich bis spätestens zum 28. Februar des auf das Rechenschaftsjahr folgenden Jahres den Landesverbänden vorzulegen. Es obliegt dem Bundesschatzmeister, sicherzustellen, dass der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei fristgerecht und gemäß den Vorschriften beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wird.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Wahl der Rechnungsprüfer für den Bundesverband und die Gliederungen erfolgt jeweils durch den entsprechenden Parteitag. Auf Landes- und Bundesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Gliederung gewählt werden. Während ihrer Prüftätigkeit müssen etwaige andere Parteiämter der Gewählten ruhen, um die Unabhängigkeit gemäß § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes während der Ausübung ihrer Aufgabe sicherzustellen.

(2) Die dem Rechnungsprüfer entstehenden Kosten und Auslagen sind diesem zu erstatten.

(3) Nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt dürfen Rechnungsprüfer für mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Finanzierung der Partei und parteiinterner Finanzausgleich

Ein angemessener Finanzausgleich zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden erfolgt wie folgt: Die Erlöse aus Spenden und Mandatsträgerbeiträgen verbleiben den entsprechenden Landesverbänden. Mitgliedsbeiträge, die zentral durch den Bundesvorstand per Banklastschrift eingezogen werden, werden quartalsweise oder halbjährlich gegen Vorlage einer Abrechnung in Form eines Soll-Ist-Vergleichs (siehe § 6) anteilig an die Landesverbände weitergeleitet.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfes

Die jährlichen oder quartalsweise zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für die Landesverbände und den Bundesvorstand verbleiben auf der entsprechenden Gliederungsebene. Die Vorstände sind verpflichtet, eigenverantwortlich hieraus Rücklagen für zukünftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

(1) Sofern keine gesonderten Regelungen der nachgeordneten Gliederungen vorliegen, gelten die steuerlichen Ansätze für Fahrtkosten und Übernachtungskosten.

(2) Im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten ist die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand ausgeschlossen.

§ 11 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Die Landes- und Gebietsvorstände beschließen auf Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung eigene Finanzordnungen oder treffen ergänzende Regelungen.

§ 12 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) Es obliegt dem Bundesschatzmeister, für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie sowie einen einheitlichen Kontenrahmen herauszugeben und Festlegungen zur Erstellung des Jahresfinanzabschlusses der Partei zu treffen.

(2) Diese Finanzordnung tritt als Bestandteil der an dem Bundesparteitag geänderten Satzung der Deutschen Integrationspartei Russland-Europa DRE in Nürnberg am 30.03.2024 in Kraft.

Helga Müller

Helga Müller

Aleksandr Bei

Aleksandr Bei

Dr. Zoltan Sabov

Dr. Zoltan Sabov

Deutsche Integrationspartei Russland-Europa DRE

Wahlordnung vom 30.03.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung ist für sämtliche innerparteilichen Wahlen bindend.
- (2) Vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen erstreckt sich diese Wahlordnung auch auf Versammlungen zur Nominierung von Wahlkandidaten für öffentliche Wahlen (EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen).
- (3) Diese Wahlordnung verwendet einheitlich den Terminus "Parteitag". Hierunter fallen Versammlungen der Partei, bei denen über Programm- und/oder Personalfragen mittels Abstimmungen und Wahlen entschieden wird, insbesondere: Parteitage, Aufstellungsversammlungen und Vertreterversammlungen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Wahlvorgänge für die Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der jeweiligen Untergliederungen, sowie die Wahl der Schiedsgerichte und der Rechnungsprüfer, ebenso wie die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel. Offene Abstimmungen sind bei anderen Wahlen möglich, sofern kein Einspruch erhoben wird und die Satzungen der Partei keine anderen Vorgaben machen.
- (2) Elektronische Wahlen sind gestattet, wenn der Parteitag entsprechend beschließt und dabei das Wahlgeheimnis, der Datenschutz sowie die Sicherheit vor Manipulationen und die Dokumentation gewährleistet sind. Die Regelungen dieser Wahlordnung sind dabei entsprechend anwendbar.
- (3) Jeder gewählte Kandidat muss unverzüglich die Annahme der Wahl erklären. Diese Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.
- (4) Wahlen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie in der Einladung zum Parteitag angekündigt wurden. Es gelten die Formvorschriften für die Einberufung und Einladung zu Parteitagen gemäß § 11b der Bundessatzung.
- (5) Sofern die Satzungen der Partei keine spezifischen Regelungen enthalten, beträgt die Amtszeit in der Partei zwei Jahre.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat bis zum Beginn des Parteitags die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen oder sich selbst als Kandidat zu bewerben. Während des Parteitags können auch dort Anträge und Bewerbungen von anwesenden Mitgliedern vorgebracht werden.
- (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden und das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Person muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist möglich).
- (3) Wenn die vorgeschlagene Person während der Wahlversammlung anwesend ist, können sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Kandidaten mündlich erfolgen. Allerdings können nur Mitglieder des Parteitags per Zuruf Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang gültig.

(5) Alle vorgeschlagenen Kandidaten haben das Recht auf eine angemessene Redezeit zur Vorstellung ihrer Person. Die Dauer dieser Zeit sowie die Möglichkeit und der Umfang von Fragen an die Bewerber und Stellungnahmen zu ihnen werden durch Beschluss der Versammlung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass Kandidaten für gleiche Parteiämter oder Mandate gleichbehandelt werden.

§ 4 Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Parteivorstand, zu den Landesvorständen und den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als solche gekennzeichneten Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit berücksichtigt. Falls in einem Wahlgang mehrere Stimmen abgegeben werden können, ist eine teilweise Enthaltung zulässig, und es besteht auch die Möglichkeit mit "Nein" zu stimmen.

(2) Sollte bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, wird wie folgt verfahren:

a) Falls nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird eine neue Wahl durchgeführt.

b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und gemeinsam mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, findet eine Stichwahl zwischen ihnen statt; gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Sollten beide zusammen weniger als 50 Prozent der Stimmen erhalten haben, wird eine neue Wahl durchgeführt.

c) Falls mehr als zwei Bewerber kandidieren, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Falls die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl von mehr als zwei Bewerbern erreicht wird (Stimmengleichheit), nehmen alle diese Bewerber an der Stichwahl teil. In diesem Falle ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

(3) Wenn in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen sind und nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten haben, findet eine Stichwahl zwischen den stärksten Kandidaten statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, und bei gleicher Stimmenzahl alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In dieser Stichwahl sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Wenn nur noch ein Kandidat übrigbleibt, wird eine Neuwahl für die noch zu besetzende Position durchgeführt. Bei Stimmengleichheit in allen Stichwahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Stimmzettel darf höchstens so viele Stimmen enthalten, wie Kandidaten zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(5) Die verbundene Einzelwahl fasst die Einzelwahlen auf einem Stimmzettel zusammen. Falls für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen sind, erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz. Bei Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, darf nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden. Falls für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird das weitere Verfahren gemäß Absatz 2 durchgeführt. Falls für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden ist, kann die gesamte Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 5 Delegiertenwahlen

(1) Wenn gemäß § 9 der Bundessatzung ein Parteitag als Delegiertenparteitag abgehalten wird, gelten für die Delegiertenwahlen zusätzlich die nachfolgenden Regelungen. Dies gilt entsprechend für Landesparteitage, sofern die jeweilige Landessatzung die Durchführung eines Landesparteitags in Form eines Delegiertenparteitags vorsieht.

(2) Entsprechend ist zu beachten, dass bei den Wahlen der Delegierten zum Parteitag sowie den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt wird.

(3) Es dürfen auf einem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls wird der Stimmzettel als ungültig betrachtet.

(4) Es gilt, dass innerhalb eines jeden Wahlgangs diejenigen als gewählt gelten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Dies wird als relative Mehrheit bezeichnet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, falls erforderlich, das Los.

(5) Wenn sich nach der Wahl die Anzahl der Delegierten verringert, werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen zu Ersatzdelegierten, die im Rang vor den bereits gewählten Ersatzdelegierten stehen. Wenn sich die Anzahl der Delegierten nach der Wahl erhöht, werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen zu Delegierten, die im Rang hinter den bereits gewählten Delegierten stehen. Wenn Delegierte ausscheiden, wird in gleicher Weise verfahren.

§ 6 Parteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus den Teilnehmern des Parteitags selbst gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages legt seine Geschäftsordnung selbst fest. Das jeweilige amtierende Mitglied des Präsidiums fungiert als Versammlungsleiter des Bundesparteitages.

§ 7 Wahlkommission

(1) Der Parteitag bestimmt eine Wahlkommission, die aus ihren Mitgliedern einen Wahlleiter wählt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, kann die Wahl offen erfolgen. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht dem Parteitag angehören. Bei Bedarf ist es der Wahlkommission gestattet, zusätzliche Wahlhelfer hinzuzuziehen.

(2) Die Wahlkommission ist verantwortlich für die Leitung der Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Personen, die selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidieren, können nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Wenn ein Mitglied der Wahlkommission selbst kandidiert, scheidet es sofort aus der Wahlkommission aus. In einer solchen Situation wird sofort eine Nachwahl für das ausscheidende Mitglied der Wahlkommission durchgeführt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

(1) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden jeweils in separaten Wahlen gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 von § 4 gewählt.

(2) Die übrigen Beisitzer des Bundesschiedsgerichts sowie ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang gemäß den Regelungen der Absätze 3 bis 5 von § 4 gewählt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen werden in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmen als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts gewählt.

(3) Bei der Nominierung der Kandidaten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die relevanten Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung zu beachten.

(4) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht werden nur durchgeführt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts gefährdet ist.

§ 9 Bundesfinanzrevision

Die Mitglieder der Bundesfinanzrevision für die Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz werden in einem Wahlgang gemäß den Regelungen von Absatz 3 bis 5 des § 4 gewählt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die regulären Wahlen.

(2) Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 11 Aufstellung der Bewerber für staatliche Wahlen

(1) Wenn Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt werden, müssen alle Parteimitglieder, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind, als stimmberechtigt eingeladen werden.

(2) Die Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 gewählt.

(3) Wenn Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten durch Wahlparteitage aufgestellt werden, müssen alle Parteimitglieder, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind, zur Delegiertenwahl eingeladen werden.

(4) Vor der Aufstellung von Wahllisten legt der Partei- oder Wahlparteitag fest, welche Plätze gemäß § 4 Absätze 1 und 2 in Einzelwahl und welche Plätze gemäß § 4 Absatz 5 in verbundener Einzelwahl gewählt werden.

(5) Die Einberufung und Ladung zu den Mitgliederversammlungen und Wahlparteitagen sowie die Wahl von Delegierten erfolgen entsprechend den entsprechenden Vorschriften für Mitgliederversammlungen und Parteitage der Bundessatzung oder der Satzung des örtlich zuständigen Landesverbandes.

§ 12 Wahlwiederholung

1) Sollte während der Wahlhandlung oder der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt werden, der einen relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben könnte, ist die Wahlkommission verpflichtet, die Wahlhandlung oder die Stimmenauszählung unverzüglich abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung anzuordnen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll zu bestimmen.

(2) Eine Wahlwiederholung kann sonst nur infolge einer Wahlanfechtung erfolgen.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) Wahlanfechtungen können vor dem zuständigen Schiedsgericht erfolgen, sofern eine Verletzung der Bestimmungen dieser Wahlordnung, der einschlägigen Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts vorgebracht wird und eine solche Rechtsverletzung als möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

(a) der Parteivorstand,

(b) der Vorstand des Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl erfolgte,

(c) von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl durchgeführt oder den Beschluss gefasst hat,

(d) Personen, die geltend machen können, in einem eigenen satzungsmäßigen Recht durch die Wahl oder den Beschluss verletzt zu sein.

(4) Eine Wahlanfechtung ist zulässig innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand.

(5) Eine Wahlanfechtung gilt nur als begründet, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Bei einer berechtigten Wahlanfechtung ist das Schiedsgericht befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt als Bestandteil der an dem Bundesparteitag geänderten Satzung der Deutschen Integrationspartei Russland-Europa DRE in Nürnberg am 30.03.2024 in Kraft.

Helga Müller



Aleksandr Bei



Dr. Zoltan Sabov



**Deutsche Integrationspartei Russland-Europa
DRE**



Parteiprogramm

**Deutsche
Integrationspartei
Russland-Europa
DRE**

Die **Deutsche Integrationspartei Russland-Europa (DRE)** ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie positioniert sich in der Mitte des politischen Spektrums. Grundlage und Ausgangspunkt für die Handlungen der **DRE** in allen Richtungen des politischen Spektrums sind einerseits durch die Mittigkeit und andererseits durch die aus dem Namen der Partei ersichtlichen Konkretisierung impliziert.

Namentlich soll parallel zu und innerhalb der Teilnahme an der politischen Willensbildung auf Bundes- und Landesebene in Deutschland im mittigen politischen Spektrum die **DRE** in Deutschland mit Aufklärung und Bekämpfung von Propaganda, Verschwörungstheorien und sonstigen Hindernissen die Bedingungen für eine Integration Russlands in die europäische Staatengemeinschaft fördern. Die **DRE** soll die Grundlagen zur Integration Russlands in Europa unter den Bedingungen der europäischen demokratischen Ordnung und unter der Voraussetzung der Übernahme dieser europäischen demokratischen Ordnung durch Russland vorbereiten.

Dieses Programm wurde am 2. März 2024 auf dem Bundesparteitag der Integrationspartei Deutschland-Russland IpDeRu lediglich hinsichtlich des Namens der Partei und der Kurzbezeichnung der Partei geändert.

Helga Müller 
Aleksandr Bei 
Dr. Zoltan Sabov 